

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Gierather Wald"

Stadt Bergisch Gladbach,
Rheinisch-Bergischer Kreis
vom

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz- LG) NW in der geltenden Fassung vom 15. Juni 2000 (SGV. NW. S. 794) in Verbindung mit den §§ 12 u. 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NW in der geltenden Fassung (SGV. NW. 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) NW in der geltenden Fassung (SGV. NW.792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst die Waldbereiche des Gierather Waldes in der Stadt Bergisch Gladbach im Rheinisch-Bergischen Kreis.
- (3) Das Naturschutzgebiet liegt im Bereich der Staatswaldflächen des Forstbetriebsbezirks Rath.
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Gierather Wald".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 194 ha und umfasst in der Stadt Bergisch Gladbach Gemarkung Gronau die Fluren 2 und 3 und in der Gemarkung Refrath die Flur 6. Die Fluren sind alle teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 durch eine schwarze Linie und einer grauen flächigen Unterlegung dargestellt.
- (3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung und Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften im Gebiet des Gierather Waldes mit seinen Laubwäldern und Feuchtbereichen in ihren naturraumtypischen Artenzusammensetzungen. Es handelt sich um ein größeres, zusammenhängendes, von Bächen durchflossenes Waldgebiet, welches größere Feuchtbereiche mit Torfmoosen aufweist.

Insbesondere sind schutzwürdig

- die alten Hainbuchen-Buchen-Eichen-Bestände,
- die überwiegend standortgerechten Laubwaldbestände,
- die überwiegend naturnah mäandrierenden Hassels- und Rodenbach,
- die typisch ausgebildeten Erlenbruch- und Sumpfwaldreste u.a. mit Torfmoosbeständen,
- die Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, in einem zusammenhängenden Waldökosystem mit naturnahen Feuchtgebieten, insbesondere von Amphibien, Reptilien-, Vogel- und Insektenarten sowie Waldameisen.

In ihrer naturnahen Vergesellschaftung sind besonders schutzwürdig:

- Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*),
- Erlenbrüche (*Alnion glutinosae*),
- Eichenmischwälder (*Quercion robori-petraeae*),
- Waldmeister-Buchenwald (*Galio-odorati-Fagetum*),
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- Pfeifengras-Traubeneichen-Eschenwald (*Querco-Fagetum molinietosum*),
- Feuchter Moorbirken-Stieleichenwald (*Betulo-Quercetum molinietosum*),
- die neben den Waldlebensräumen vorhandenen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen wie z.B. Quellen, naturnahe Bachläufe oder Röhrichtgesellschaften.

b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Gierather Waldes, insbesondere

- als zusammenhängendes Waldgebiet,
- der standortgerechten Laubwaldbestände,
- der historischen Landschaftsbestandteile, insbesondere des Bereichs "Deutzer Weiher",
- der Ausprägung und Komplexität der vorhandenen Feuchtgebiete wie Erlenbrüche, Sumpfwaldreste, Fließgewässer und Quellen sowie Torfmoosbestände und gewässerabhängige Arten und Lebensgemeinschaften,
- der Bedeutung als wichtiges Element des Biotopverbundes der Bergischen Heideterrasse.

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Laubwaldbestände und Feuchtgebiete sowie seiner hervorragenden Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als Umweltbildungsraum.
- d) gemäß § 20 LG Satz 2 zur Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Wald- und Gewässerlebensgemeinschaften.

§ 4

Schutzziele und Umsetzung

Die Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Arten und Lebensgemeinschaften soll durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen auf der Grundlage eines Waldpflegeplans insbesondere erfolgen durch:

- a) Erhöhung des Laubwaldanteils,
- b) Erhalt und Entwicklung strukturreicher, stufig aufgebauter, artenreicher Waldränder,
- c) Umwandlung von Nadelwaldbestockung in Quellbereichen, Siefen und an Bachläufen sowie in Bruch-, Sumpf- und Auwäldern in Laubwald,
- d) Sicherung eines Altholzanteils von mindestens 10 Bäumen je Hektar,
- e) Erhalt von Einzelstämmen und Baumgruppen bis zum Absterben,
- f) Erhalt des liegenden und stehenden Totholzes,
- g) Erhalt und Förderung des Laubholzunter- und -zwischenstandes in Mischwaldbeständen,
- h) Förderung der Naturverjüngung in Laubwaldbeständen,
- i) Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässersystems im Gierather Wald.

§ 5

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole, Scheinwerfer und Lampen oder Beschriftungen zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, hierzu gehören auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Wildschutzzäunen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen; Historisch angelegte Wälle zu zerstören, zu befahren oder anders zu beeinträchtigen;
7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
8. Feuer anzuzünden, hierzu zählt auch das verbrennen von Reisig zur Vorbereitung von Pflanzmaßnahmen, oder zu unterhalten;
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen oder Uferbereiche außerhalb der befestigten oder gekenn-

zeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten;

12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
13. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Sportbedarf anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
14. Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten sowie Fahrzeuge aller Art und Anhänger zu warten, zu reparieren oder bereitzustellen;
15. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, Wasser zu entnehmen oder die Gewässerbiologie nachhaltig zu beeinflussen;
16. Teiche für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen oder bereitzustellen;
17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
18. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
19. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor- oder Modellsport anzulegen oder diese Sportarten zu betreiben;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Pflanzenbehandlungs- oder Düngemittel auszubringen, zu lagern oder Mieten anzulegen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;

22. Pflanzen aller Art -einschließlich Pilze- oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
23. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
24. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
25. Erstaufforstungen oder Kahlschläge vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
26. Laubbäume in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli einzuschlagen;
27. Höhlen- oder Horstbäume zu fällen;
28. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften (siehe § 3 dieser Verordnung) des Naturraums vorzunehmen;
29. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sümpfen, Röhrichten, Quellbereichen, Bachauen, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern, sowie nährstoffarmen Bereichen vorzunehmen;
30. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
31. Holzurückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien durchzuführen, sowie in Sümpfen, Röhrichten, Quellbereichen, Bachauen, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern Rückegassen oder Rückelinien anzulegen;
32. Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen in Sümpfen, Röhrichten, Quellbereichen, Bachauen, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern vorzunehmen; ferner andere Futtermittel als Rauhfutter sowie Rüben und Grassilage zu verfüttern;

33. Hochsitze zu errichten oder zu verändern sowie Ansitzleitern in Sümpfen, Röhrichten, Quellbereichen, Bachauen, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern zu errichten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

- (1) die im Sinne der §§ 1 ff. Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Nrn. 5 bis 8, 17, 20, 21, 24 bis 33;
- (2) Veranstaltungen der stillen Erholung mit maximal 50 Teilnehmern auf den befestigten Wegen durchzuführen;
- (3) mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Bergisch Gladbach und dem staatlichen Forstamt Bergisch Gladbach einvernehmlich abgestimmte Umweltbildungsveranstaltungen mit maximal 15 Teilnehmern außerhalb der befestigten Wege durchzuführen;
- (4) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Nrn. 24, 32 und 33;
- (5) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- (6) bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Landeswassergesetzes;
- (7) die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;
- (8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rheinisch-

Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

- (9) die vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder abgestimmten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

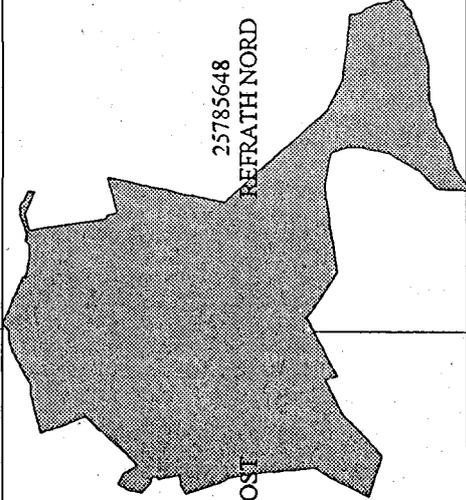
- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 22.07.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 07.10.1985, S. 385) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, aufgehoben.

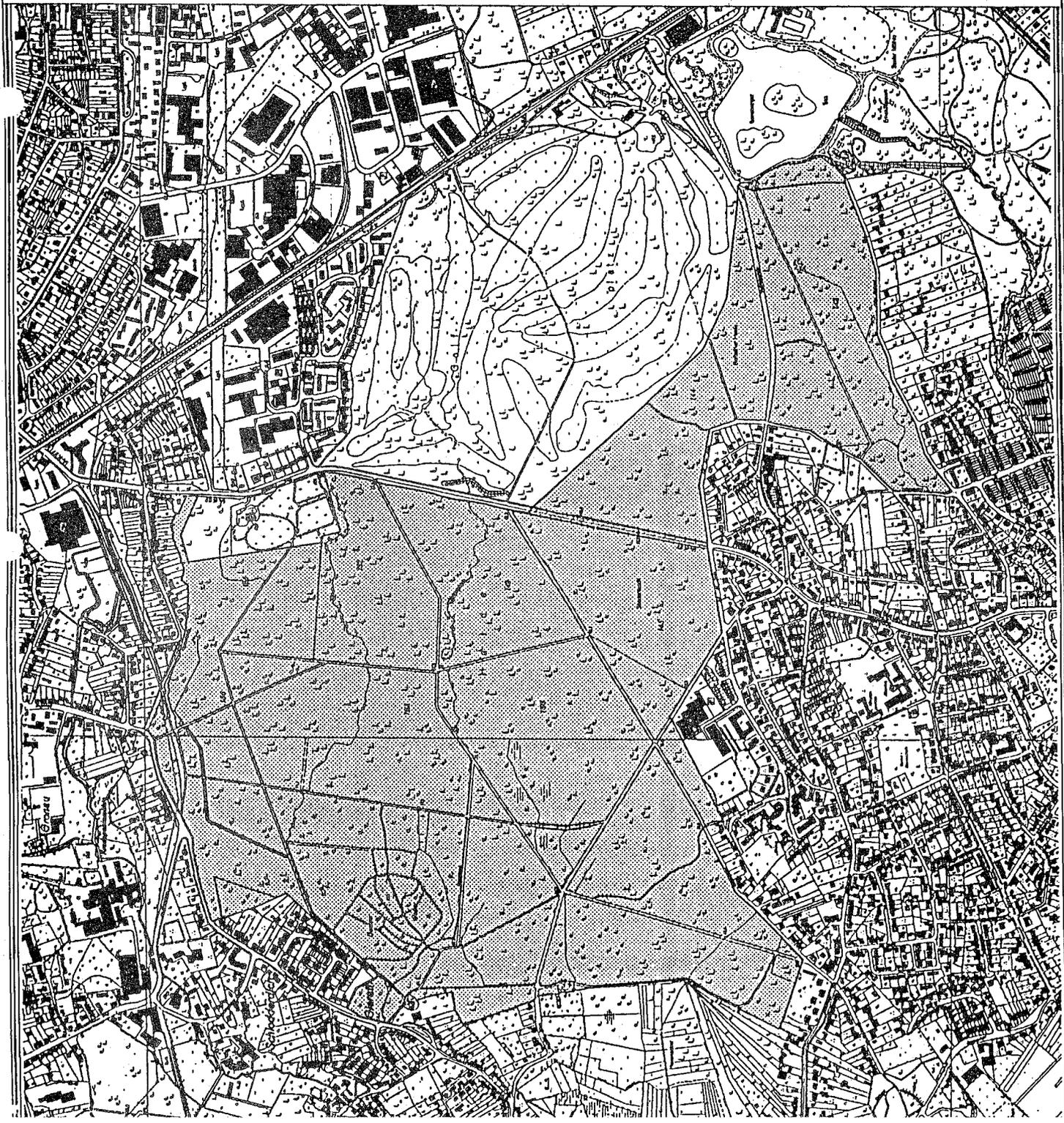
Köln, den

Bezirksregierung Köln

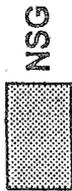
- 51.2-1.1 GL -

Blattübersicht "NSG Gierather Wald"

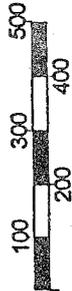
<p>25745650 DELLBRUECK NORD</p>	<p>25765650 BERGISCH GLADBACH WEST</p>	<p>25785650 BERGISCH GLADBACH</p>	<p>25805650 BERGISCH GLADBACH OST</p>	<p>25825650 BENSBERG, HERKENRATH</p>
<p>25745648 DELLBRUECK</p>	<p>25765648 DELLBRUECK OST</p>	<p>25785648 REFRATH NORD</p> 	<p>25805648 BENSBERG</p>	<p>25825648 MOITZFELD</p>
<p>25745646 BRUECK NORD</p>	<p>25765646 REFRATH WEST</p>	<p>25785646 REFRATH</p>	<p>25805646 BENSBERG SUED</p>	<p>25825646 BENSBERG, STEINHAUS</p>



NSG "Gierather Wald"



Maßstab: 1:10000



Kartengrundlage: Rasterdaten
der Deutschen Grundkarte (DGK 5)
© Topographische Karte:
LVA NRW Bonn 2001
DGK 5 Blätter: siehe Übersicht

Anlage zur Verordnung vom
Az.: 51.2.1.1-GI

Bezirksregierung Köln

